

Franz de Byl, Goethestr. 16A, 10625 Berlin

Amtsgericht Charlottenburg

- Abt. 211 -

Amtsgerichtsplatz 1

14057 Berlin

per Fax # 90 283 - 254

Berlin, 09.11.14

Betrifft: GZ: 211 C 1009/14

Ihr Schreiben vom: 30.10.14 (zugestellt laut Postzustellungsvermerk erst am 06.11.14!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich muss zunächst auf die vglw. große Zeitspanne von einer ganzen Woche hinweisen, die zwischen dem Datum Ihres o.g. Schreibens und dem des Postzustellungsvermerkes liegt. Dieser Umstand wird von mir ganz entschieden gerügt und ich verlange eine Erklärung dafür, da sich mir ansonsten der Verdacht einer versuchten Rückdatierung geradezu aufdrängen muss. Immerhin handelt es sich um einen Antrag auf eine Einstweilige Verfügung!

Anlass hierzu bestand übrigens in dieser Angelegenheit bereits schon einmal, nämlich im Hinblick auf das Schreiben des BA CW von Berlin vom Fr, 19.09.2014.

Ich antworte jedenfalls fristgemäß innerhalb der von Ihnen auferlegten Zeit von 3 Tagen!

Dies im Folgenden aber einmal beiseite lassend, nehme ich zu Ihren Ausführungen wie folgt Stellung:

1.) In meinem Antrag vom 22.09.2014, gerichtet an den o.g. Adressaten, der mich jedoch an das VwG Berlin verwies, was mich dann nach dessen Prüfung wieder an den Adressaten zurückverwies, ging es darum, ein öffentlich bekannt gegebenes Auswahl- und Interessenbekundungsverfahren zur Finanzierung und zum Betrieb des Parkwächterhäuschens im Lietzenseepark (PWH) erneut durchführen zu sollen, da u.a. der Antragsteller nicht berücksichtigt wurde.

Dieser Antrag ist in seiner Sache bis zum heutigen Tage trotz unverändert bestehender Eilbedürftigkeit jedenfalls noch nicht einmal im Ansatz von den bisher beteiligten Gerichten geprüft oder erwogen, geschweige denn überhaupt jemals beurteilt worden!

Stattdessen wird von Seiten der Gerichte geradezu darum gewetteifert, vordringlich nach Mitteln und Wegen zu forschen, über bestehende Rechtsvorschriften bezüglich irgendwelcher Zuständigkeiten u.Ä. den Antragsteller wieder vor die Tür setzen oder es ihm sonst wie unmöglich machen zu können, dass er für seine Rechte eintrete. Warum ist dies so?

2.) Das Amtsgericht Charlottenburg hat aktuell "Bedenken" in Bezug auf seine "sachliche" Zuständigkeit, und in diesem Zusammenhang versucht, vorerst einen Streitwert für das zu eröffnende Verfahren zu ermitteln. Hierzu frage ich an: Wird denn der Streitwert nicht erst nach der Erledigung ermittelt? Also nachdem beurteilt worden ist oder werden konnte, worin ein Streit denn überhaupt besteht oder bestanden hatte?

Aus meiner Sicht kann doch keine Ermittlung eines Streitwertes **vor** einer Klärung oder Entscheidung in der Sache stattfinden! Jedenfalls habe ich den hier verhandelten Antrag auf Einstweilige Verfügung in dem guten Glauben und nach der verbindlichen Auskunft heraus gestellt, dass dieser bis zu seiner Sachprüfung lediglich mit Gerichtskosten von 30,00 Euro verbunden sei.

3.) Von Punkt [2.] aber auch einmal abgesehen frage ich an, wieso die Richterin des AG Charlottenburg denn dann bei ihrem offenbar intensiven Bemühen, einen Streitwert zu ermitteln, auf den Gedanken kommt, eine wie auch immer geartete und von wem auch immer bestimmte "marktübliche Pacht" für das PWH dabei zugrunde legen zu wollen? Mehr noch: Eine einfache telefonische Auskunft eines nicht benannten Bezirksamtsmitarbeiters völlig ungeprüft zur Grundlage dieser Streitwertberechnung zu machen?

Dieses Vorgehen wird hiermit entschieden zurückgewiesen. Das PWH hatte in seinem Bekundungsverfahrens-Zustand nämlich nicht den geringsten Verpachtungswert! Zudem lasten auf ihm verschiedenste Einschränkungen (Denkmalschutz, öffentliche Toiletten usw.), die es im gegenwärtigen Zustand völlig unmöglich machen würden, eine Monatspacht von 2000 Euro zu erwirtschaften. Der Frau Richterin vom Amtsgericht Kluge wird daher dringend nahe gelegt, sich entweder den inzwischen sicher wohl abgeschlossenen Vertrag mit den "Gewinnern" des Auswahlverfahrens vorlegen zu lassen oder sich wenigstens noch einmal die Veröffentlichungen bezüglich desselben vorzunehmen. Sie findet diese im Anlagenkonvolut meines Antrages. Jedenfalls wird sich durch ein näheres Betrachten der Gegebenheiten auch für Frau Richterin Kluge herausstellen, dass eine Finanzierung und ein laufender Betrieb des PWH von gewaltigen Startinvestitionen abhängig gemacht worden ist. Der Bezirk wird aus diesem Grunde über viele Jahre hinaus überhaupt gar keine Pacht erwarten können, er erwartet deshalb auch keine und hofft letztlich nur darauf, dass das PWH denkmalgeschützt saniert und erhalten werden kann.

Wie aber auch immer: Eine Streitwertermittlung aufgrund reinen Hörensagens zu einer etwa "marktüblichen" Pacht ist nicht nur - pardon - lächerlich sondern schlicht sachfremd und völlig verfehlt!

4.) Wenn nun aber eine vorherige Streitwertermittlung und richterliche Festsetzung zwingend durchzuführen wäre und sei, mag die Richterin sich damit konfrontiert sehen, dass für den Antragsteller lediglich strittig ist, dass er sich aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung für ein Auswahlverfahren zur Verfügung gestellt und so nicht nur erhebliche Kosten dafür aufgebracht hatte sondern damit auch zwangsläufig den Veranstalter des Interessenbekundungsverfahrens mit seinen Ideen, Vorschlägen und Architekturplänen pp. - also seinem oder seiner Mitstreiter geistigen Eigentums - im Vertrauen darauf beliefert hatte, dass das Auswahlverfahren eben auch wie angezeigt stattfinden würde.

Dies war aber eben **nicht** der Fall, was mit dem Antrag auf Einstweilige Verfügung schließlich gerichtsbekannt gemacht wurde.

Nach den Berechnungen des Antragstellers wäre ein Streitwert demzufolge auf höchstens 3.800,00 € anzusetzen. Dies allerdings verbunden mit einer Eidesstattlichen Versicherung, dass das BA Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin die im schutzbedürftigen Bewerbungsantrag formulierten geistigen Inhalte nicht ohne Genehmigung der Urheber für sich selbst oder Dritte später verwerten wird.

Ich darf nun abschließend um endlich schnellstmögliche Erledigung bitten.

MfG

